

# Satzung

## über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bobeck (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuWeEntschSa-Bob)

vom 11. Januar 2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) sowie dem Beschluss des Gemeinderates Nr. 08/20 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobeck nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 60,00 Euro

Sollte die Funktion des Gerätewartes in mehrere Fachbereiche aufgeteilt werden, so setzt sich die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt zusammen:

- Gerätewart für Atemschutzgeräte 40,00 Euro

- Gerätewart für allg. feuerwehrtechnische Geräte  
und Geräte für technische Hilfeleistung 40,00 Euro

- Feuerwehrangehörige

a) für die Alarm- und Einsatzplanung,

b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und  
Kommunikationsmittel,

c) für die statistische Datenerfassung sowie

d) als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr 30,00 Euro

- (5) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 min).

### § 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG;
2. für Freistellungszeiten nach § 14 Abs. 1 ThürBKG wird ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundensätze ersetzt. Die Erstattung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 20,00 Euro.
3. Ausbilder mit besonderer körperlicher Belastung bei der Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen erhalten je Ausbildung 20,00 Euro, hierzu zählen z. B. Brandübungsanlage und Brandcontainer.

### § 4 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Für den Brandsicherheitswachdienst nach § 22 ThürBKG wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bobeck auf Antrag ein pauschaler Auslagensatz je Kamerad in folgender Höhe gewährt:

a) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
b) je Brandsicherheitswachdienst bis zu 6,5 Stunden	37,00 Euro
c) je Brandsicherheitswachdienst über 6,5 Stunden	50,00 Euro
d) ab der 8. Stunde für jede weitere angefangene Stunde	3,00 Euro

### § 6 Sprachform

Die in der Feuerwehrentschädigungssatzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### § 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 01. Januar 1994 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Bobek, am 11. Januar 2021

  
Brückner  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Bobeck wurde gemäß Hauptsatzung in der Zeit vom

08.02. - 19.02.2021  
.....

ortsüblich bekannt gemacht.

Bobeck, den 22.02.2021  
.....

  
Brückner  
Bürgermeister

